

Erklärung zur Unternehmensführung von Vorstand und Aufsichtsrat der EUWAX Aktiengesellschaft zum Geschäftsjahr 2024 gemäß § 289f HGB

1. Erklärung gemäß § 161 AktG (Erklärung zum Corporate Governance Kodex)

Die aktuelle Erklärung zum Corporate Governance Kodex im Wortlaut:

„Erklärung von Vorstand und Aufsichtsrat der EUWAX Aktiengesellschaft nach § 161 AktG zur Beachtung der Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex

Die EUWAX Aktiengesellschaft als börsennotierte Gesellschaft ist gemäß § 161 Abs. 1 S. 1 AktG jährlich verpflichtet zu erklären, dass den im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden und warum nicht.

Die Gesellschaft folgte in der Vergangenheit den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex nach Maßgabe der abgegebenen Entsprechenserklärungen.

Der Kodex blieb im Jahr 2024 unverändert. Die Fassung vom 28.04.2022 ist am 27.06.2022 in Kraft getreten und bildet die Basis für die aktuelle Erklärung zum Corporate Governance Kodex.

Den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex wurde und wird bis auf die folgenden Punkte entsprochen:

A 1 Nachhaltigkeit

Die Empfehlung A1 wird von der Gesellschaft nicht vollständig umgesetzt, jedoch sind gegenüber dem Vorjahr weitere wesentliche Fortschritte erzielt worden. So wird beispielsweise Empfehlung A3 nunmehr vollständig umgesetzt. Umsetzungsmaßnahmen zu Nachhaltigkeitsthemen sind komplex und benötigen einen entsprechenden zeitlichen Vorlauf. Weitere Umsetzungsmaßnahmen im Thema Nachhaltigkeit finden insbesondere zur Vorbereitung auf den annahmegemäß ab dem Geschäftsjahr 2025 durch die EUWAX Aktiengesellschaft zu veröffentlichenden Nachhaltigkeitsbericht statt. Übergeordnet wird das Thema Nachhaltigkeit aufgrund der Konzernstruktur nicht singulär von der EUWAX Aktiengesellschaft bearbeitet, sondern innerhalb der Gruppe Börse Stuttgart behandelt.

B 3 Besetzung des Vorstands

Die Gesellschaft weicht in einem Fall der Vorstandsbestellung von der Empfehlung B 3 ab, wonach die Erstbestellung von Vorstandsmitgliedern für längstens drei Jahre erfolgen soll. Herr Dr. Manfred Pumbo wurde vom 01.07.2021 bis 30.06.2026 zum Vorstand der EUWAX Aktiengesellschaft bestellt. Hintergrund ist, dass Herr Dr. Pumbo für den gleichen Zeitraum zum Vorstand der Vereinigung Baden-Württembergische Wertpapierbörse e.V., der Holding der Gruppe Börse Stuttgart, bestellt wurde.

D 3 Vorsitz im Prüfungsausschuss

Der Empfehlung D3, wonach der Aufsichtsratsvorsitzende nicht den Vorsitz im Prüfungsausschuss innehaben soll, wurde bis zum 30.06.2024 gefolgt.

Seit dem 01.07.2024 weicht die Gesellschaft von dieser Empfehlung ab, da Herr Jürgen Steffan zu diesem Datum neben seiner Funktion als Vorsitzender des Prüfungsausschusses auch zum Vorsitzenden des Aufsichtsrats gewählt wurde.

Wie bei jeder Empfehlung sind die Gegebenheiten des jeweiligen Einzelfalls zu beachten. Herr Steffan leistet als Vorsitzender des Prüfungsausschusses hervorragende Arbeit und ist der Unabhängige Finanzexperte. Auf seine individuellen Qualifikationen und Erfahrungen soll für die Rolle des Prüfungsausschussvorsitzenden nicht verzichtet werden. Herr Steffan war bereits seit 2021 Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats und dadurch mit den Abläufen bestens vertraut. Er ist in der Lage, beide Rollen engagiert, fachkundig und zum Wohle der Gesellschaft auszufüllen. Perspektivisch wird angestrebt, den Vorsitz im Prüfungsausschuss anderweitig zu besetzen, um der Empfehlung D3 wieder zu entsprechen.

D 4 Bildung eines Nominierungsausschusses im Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft hat aufgrund seiner Geschäftsordnung grundsätzlich die Möglichkeit, Ausschüsse zu bilden. In der Diskussion über die Notwendigkeit der Bildung eines Nominierungsausschusses in einem Gremium, das laut Satzung der EUWAX Aktiengesellschaft aus sechs Mitgliedern besteht, besteht weiterhin Einvernehmen im Aufsichtsrat, derzeit darauf zu verzichten, da ein Nominierungsausschuss nicht zu einer Effizienzsteigerung der Aufsichtsratsarbeit führen würde.

G 6, G 8 sowie G 10 Vergütung des Vorstands

Die Gesellschaft weicht von den Empfehlungen G 6, G 8 sowie G 10 des Kodex ab. Die Abweichung hat folgende Gründe:

Die Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft üben ihr Amt im Wege eines Konzernmandats aus. Zwischen der Boerse Stuttgart GmbH (herrschendes Unternehmen) und der EUWAX Aktiengesellschaft besteht ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag. Beide Gesellschaften haben ein gemeinsames Vergütungssystem für ihre Leitungsorgane beschlossen. Das gemeinsame Vergütungssystem wurde vom Aufsichtsrat gemeinsam mit externen, unabhängigen Experten erarbeitet. Für die EUWAX Aktiengesellschaft wurde das gemeinsame Vergütungssystem in der Hauptversammlung vom 17.06.2021 verabschiedet. Die Vorstände der EUWAX Aktiengesellschaft erhalten eine Fixvergütung. Daneben sieht das gemeinsame Vergütungssystem vor, dass eine variable Vergütung allein beim herrschenden Unternehmen bezahlt wird. Die Zielsetzungen für die variable Vergütung enthalten auch Ziele, die der EUWAX Aktiengesellschaft dienen. Die Bewertung der Ziele und die Festsetzung der variablen Vergütung erfolgt durch die Gesellschafterversammlung des herrschenden Unternehmens.

Eine daneben zu gewährende variable Vergütung auch bei der EUWAX Aktiengesellschaft würde die Komplexität zusätzlich erhöhen. Der Aufsichtsrat der Gesellschaft hat bei der Beratung und Überwachung des Vorstands die Überzeugung gewonnen, dass die Mitglieder des Vorstands ihre Aufgaben sorgfältig und hochmotiviert wahrnehmen, auch ohne zusätzliche finanzielle Anreize durch variable Vergütungsbestandteile durch die Gesellschaft.

Die Vorstandsmitglieder erhalten derzeit keine Versorgungszusagen von der EUWAX Aktiengesellschaft. Der Gesellschafter des herrschenden Unternehmens hat für den Vergleich zwischen der Geschäftsleitung und dem oberen Führungskreis und der relevanten Belegschaft keine weiteren Abgrenzungsmerkmale festgelegt.

Das beschlossene Vergütungssystem sieht vor, dass das herrschende Unternehmen bei der Gewährung variabler Vergütung die Vorgaben des Kodex beachtet. Dabei hält das herrschende Unternehmen die Empfehlungen G 1 bis G 16 ein bis auf folgende Ausnahmen: Abweichend von der Empfehlung G 6 sind aus Gründen der Vereinfachung alle Ziele für die variable Vergütung aktuell auf zumindest drei Jahre ausgerichtet. Abweichend von der Empfehlung G 8 kann vom Vergütungssystem abgewichen werden, wenn besondere Gründe im Gesellschaftsinteresse dies verlangen und die Rentabilität des Abweichens gewährleistet ist. Abweichend von der Empfehlung G 10 werden die variablen Vergütungen nicht aktienbasiert gewährt, nachdem entsprechende Aktien nicht ausreichend zur Verfügung stehen. Die variable Vergütung hat eine

mehrfährige Bemessungsgrundlage, wobei mindestens drei Jahre zugrunde gelegt werden. Die variable Vergütung nimmt an negativen Entwicklungen des Betrachtungszeitraums teil. Abschlagszahlungen auf die Jahresboni können erfolgen, allerdings steht die endgültige Höhe erst nach Ende des Betrachtungszeitraums fest, so dass eine Rückzahlung der Abschläge möglich ist. Der Betrachtungszeitraum beträgt mindestens drei Jahre.

Stuttgart, im Februar 2025

Vorstand und Aufsichtsrat der EUWAX Aktiengesellschaft“

2. Bezugnahme auf die Internetseite der Gesellschaft zum Vergütungsbericht und zum Vermerk des Abschlussprüfers sowie Angaben zur Vergütung von Vorstand und Aufsichtsrat

Angaben zur Vorstandsvergütung inklusive der individualisiert dargestellten Vergütung der einzelnen Vorstandsmitglieder finden sich im Vergütungsbericht. Nach dem jeweiligen Votum der ordentlichen Hauptversammlung der EUWAX Aktiengesellschaft über die Billigung des vom Aufsichtsrat vorgelegten Vergütungssystems für die Vorstandsmitglieder werden der Beschluss und das Vergütungssystem auf der Internetseite der Gesellschaft veröffentlicht.

Zur Erfüllung der aktienrechtlichen Pflichten werden der Vergütungsbericht über das letzte Geschäftsjahr und der Vermerk des Abschlussprüfers gemäß § 162 AktG, das geltende Vergütungssystem gemäß § 87a Abs. 1 und 2 Satz 1 AktG und der letzte Vergütungsbeschluss gemäß § 113 Abs. 3 AktG ebenfalls auf der Internetseite der Gesellschaft öffentlich zugänglich gemacht. Dazu ist auf der Adresse www.euwax-ag.de eine Rubrik Investor Relations / Vergütung der Organe eingerichtet.

Die Vergütung der Vorstandsmitglieder wird vom Aufsichtsrat festgelegt. Alle zum 31.12.2024 im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder sind Teil der Geschäftsleitung der Muttergesellschaft Boerse Stuttgart GmbH.

Die Mitglieder des Vorstands erhalten eine angemessene Vergütung. Besondere Vergütungsregelungen bei Austritt und ein Wettbewerbsverbot sind nicht fixiert. Das vom Aufsichtsrat der Gesellschaft beschlossene Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder wurde der ordentlichen Hauptversammlung 2021 vorgelegt und von dieser gebilligt. Im Geschäftsjahr 2024 gab es keine Änderungen am Vergütungssystem.

Insgesamt wurden im Geschäftsjahr 2024 (erfolgsunabhängige) Gesamtbezüge gemäß § 285 Nr. 9 HGB in Höhe von EUR 300.000,- gewährt. Hiervon entfallen EUR 150.000,- auf Herrn Dragan Radanovic und EUR 150.000,- auf Herrn Dr. Manfred Pumbo. Sonstige Bezüge oder Leistungen im Sinne des § 285 Nr. 9 a) HGB wurden im Geschäftsjahr 2024 nicht zugesagt oder gewährt.

Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder der EUWAX Aktiengesellschaft ist in der Satzung festgelegt und wurde der ordentlichen Hauptversammlung 2023 vorgelegt, die darüber Beschluss gefasst hat. Beginnend mit der Vergütung für das Geschäftsjahr 2023 wurde die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats moderat erhöht und als eine pauschale Aufwandsentschädigung ausgestaltet, die alle Tätigkeiten im Rahmen der Aufsichtsrats- und/oder Ausschusstätigkeit umfasst. So wird nunmehr weder ein gesondertes Sitzungsgeld für die Teilnahme an den Aufsichtsratssitzungen noch eine Erstattung der Auslagen gezahlt. Die Höhe der Aufsichtsratsvergütung ist im Anhang zum Jahresabschluss der EUWAX Aktiengesellschaft dargestellt.

Aktienoptionsprogramme gab es auch im Geschäftsjahr 2024 nicht.

3. Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat sowie Zusammensetzung und Arbeitsweise des Prüfungsausschusses

Die EUWAX Aktiengesellschaft ist eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts mit den gesetzlich vorgesehenen Organen Vorstand und Aufsichtsrat, die beide mit jeweils eigenständigen Kompetenzen ausgestattet sind. Vorstand und Aufsichtsrat arbeiten im Interesse des Unternehmens eng und vertrauensvoll zusammen. Ein Prüfungsausschuss unterstützt die Arbeit des Aufsichtsrats.

Im abgelaufenen Geschäftsjahr gab es im Vorstand der EUWAX Aktiengesellschaft keine personellen Veränderungen. Die Herren Dragan Radanovic (Vorsitzender) und Dr. Manfred Pumbo sind unverändert Mitglied des Vorstands.

Die individuellen Zuständigkeiten der Mitglieder des Vorstands sind in einem Geschäftsverteilungsplan festgelegt. Der Gesamtvorstand handelt nach Maßgabe der geltenden Gesetze, der Satzung, der Geschäftsordnung für den Vorstand und zulässigen Weisungen der herrschenden Gesellschaft.

Der Vorstand der EUWAX Aktiengesellschaft hat sich mit Zustimmung des Aufsichtsrats und der Hauptversammlung durch einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag der Leitung durch die Boerse Stuttgart GmbH unterstellt und leitet das Unternehmen im Rahmen der Weisungen der Boerse Stuttgart GmbH. Im Rahmen der Leitung durch die Boerse Stuttgart GmbH entwickelt der Vorstand die strategische Ausrichtung des Unternehmens, stimmt sie mit dem Aufsichtsrat ab und sorgt für ihre Umsetzung.

Die EUWAX Aktiengesellschaft steht als Wertpapierinstitut unter der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Der Vorstand entscheidet eigenverantwortlich über die Einhaltung der damit verbundenen gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorschriften. Diese Eigenverantwortlichkeit wird durch den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag nicht berührt. Die herrschende Gesellschaft enthält sich aller Weisungen, deren Befolgung dazu führen würde, dass die Gesellschaft oder ihre Organe gegen die ihnen durch das Kreditwesengesetz auferlegten Pflichten verstoßen.

Der Vorstand sorgt für ein angemessenes Risikomanagement und Risikocontrolling in der EUWAX Aktiengesellschaft und informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage und des Risikomanagements.

Im Aufsichtsrat der EUWAX Aktiengesellschaft gab es im Geschäftsjahr 2024 folgende Veränderungen: Zum Vorsitzenden des Aufsichtsrats wurde Herr Jürgen Steffan gewählt. Herr Steffan übernahm diese Rolle am 01.07.2024 vom bisherigen Vorsitzenden, Herrn Dr. Christian Ricken. Herr Dr. Ricken ist seither der Stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats. Unverändert Mitglieder des Gremiums sind Frau Katharina Gehra, Frau Dr. Alena Kretzberg, Frau Gabriele Ruf und Herr Andreas Torner.

Der Aufsichtsrat prüft, berät und überwacht den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens. Er ist in alle Fragen von grundlegender Bedeutung für das Unternehmen eingebunden. Für wichtige Maßnahmen beinhaltet die Geschäftsordnung für den Vorstand Zustimmungsvorbehalte des Aufsichtsrats. Der Vorstand nimmt auf Einladung des Aufsichtsrats an dessen Sitzungen teil. In den Aufsichtsratssitzungen berichtet der Vorstand zu den von ihm eingebrachten Beschlussvorlagen und beantwortet die Fragen der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder. Darüber hinaus findet ein regelmäßiger und intensiver Informationsaustausch zwischen Vorstand und Aufsichtsrat statt. Außerdem erhält der Aufsichtsrat regelmäßige Berichte des Vorstands über wichtige Geschäftsereignisse, die Geschäfts- und Ertragslage und Rentabilität sowie den Risikobericht. Der Aufsichtsratsvorsitzende koordiniert die Arbeit im Aufsichtsrat, leitet dessen Sitzungen und nimmt die Belange des Gremiums nach außen wahr. Er vereinbart regelmäßige Gesprächstermine mit dem Vorstand bzw. mit dem Vorsitzenden und in dessen Abwesenheit dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands, die in der Regel monatlich stattfinden.

Eine unabhängige Beratung und Überwachung des Vorstands durch den Aufsichtsrat wird auch dadurch ermöglicht, dass dem Aufsichtsrat im Regelfall nicht mehr als zwei ehemalige Mitglieder des Vorstands

angehören und dass Aufsichtsratsmitglieder keine Organfunktionen oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern des Unternehmens ausüben.

Der Aufsichtsrat besteht nach § 7 Abs. 1 der Satzung der Gesellschaft aus sechs Mitgliedern. Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden von der Hauptversammlung gewählt. Die Hauptversammlung ist dabei nicht an Wahlvorschläge gebunden. Die Mehrzahl der Mitglieder des Aufsichtsrats ist unabhängig und alle Mitglieder des Aufsichtsrats verfügen über die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Kenntnisse, Fähigkeiten und langjährige Erfahrung, so dass eine effiziente Aufgabenerfüllung gewährleistet ist. Der Aufsichtsrat überprüft regelmäßig die Effizienz seiner Tätigkeit und die des Prüfungsausschusses, zuletzt mit Hilfe eines Fragebogens zur Selbstbeurteilung vom 17.01.2025.

Der Aufsichtsrat hat sich eine Geschäftsordnung gegeben, die regelmäßig überprüft wird. Im Geschäftsjahr 2024 wurde kein Änderungsbedarf an der Geschäftsordnung identifiziert.

Der Aufsichtsrat der EUWAX Aktiengesellschaft hat einen Prüfungsausschuss eingerichtet, der die Arbeit im Gesamtgremium effektiv unterstützt. Von der Einrichtung weiterer Ausschüsse, wie etwa eines Risiko-, Nominierungs- oder Vergütungskontrollausschusses, hat der Aufsichtsrat abgesehen.

Der Prüfungsausschuss setzt sich aus drei Mitgliedern des Aufsichtsrats der EUWAX Aktiengesellschaft zusammen. Dies waren im Geschäftsjahr 2024 unverändert Herr Jürgen Steffan (Vorsitzender), Frau Dr. Alena Kretzberg und Herr Andreas Torner. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist zugleich der Unabhängige Finanzexperte. Alle Mitglieder des Prüfungsausschusses bringen für ihre Tätigkeit im Prüfungsausschuss ausreichend Erfahrung und Expertise im Bereich Rechnungslegung und Abschlussprüfung im Sinne des § 100 Abs. 5 AktG mit.

Der Prüfungsausschuss wird durch seinen Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Kalenderjahr einberufen. Jedes Mitglied des Prüfungsausschusses hat das Recht, beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unter Angabe des Grundes die Einberufung des Prüfungsausschusses zu beantragen. Die Aufgaben des Prüfungsausschusses richten sich nach den Vorgaben des Kreditwesengesetzes, des Aktiengesetzes, des Deutschen Corporate Governance Kodex und der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der EUWAX Aktiengesellschaft. Der Prüfungsausschuss befasst sich insbesondere mit der Überwachung der Rechnungslegung, des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagements, des internen Revisionssystems, der Compliance, der Finanzberichterstattung des Unternehmens sowie der Abschlussprüfung, hier insbesondere der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers und der vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen.

4. Festlegungen nach § 76 Abs. 4 und § 111 Abs. 5 AktG und die Angabe, ob die festgelegten Zielgrößen während des Bezugszeitraums erreicht worden sind, und wenn nicht, Angaben zu den Gründen

Der Aufsichtsrat hat in Umsetzung der Anforderungen des Gesetzes zur gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst (Führungspositionengesetz - FüPoG I und II) Zielgrößen für den Frauenanteil im Vorstand sowie im Aufsichtsrat beschlossen.

Für den Frauenanteil im Vorstand der EUWAX Aktiengesellschaft wurde eine Zielgröße in Höhe von 33 Prozent, ausgehend von einem mit drei Personen besetzten Gremium, beschlossen (also eine Person) und der Bestand dieser Zielgröße bis zum 31.12.2026 festgelegt. Die Zielgröße des Frauenanteils im Vorstand soll jeweils bei einer Neubesetzung von einer der drei Vorstandspositionen Anwendung finden. Zum 31.12.2024 ist die Zielgröße nicht erreicht. Der Vorstand der Gesellschaft besteht aktuell weiterhin aus zwei Mitgliedern. Im Rahmen der Wiederbestellung des erfahrenen, anerkannten und erfolgreichen Vorstandsvorsitzenden im vergangenen Geschäftsjahr gab es keinen Anlass für einen personellen Wechsel.

Für den Frauenanteil im Aufsichtsrat wurde eine Zielgröße in Höhe von 33 Prozent (bei sechs Mitgliedern mindestens zwei Frauen) beschlossen und der Bestand dieser Zielgröße bis zum 31.12.2026 festgelegt. Dem Aufsichtsrat gehören aktuell drei Männer und drei Frauen an, so dass diese Zielgröße zum Stand 31.12.2024 erreicht ist.

5. Kompetenzprofil / Diversitätskonzept

Der Aufsichtsrat hat für seine Zusammensetzung konkrete Ziele benannt und ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium erarbeitet. Darin sind im Rahmen der unternehmensspezifischen Situation die internationale Tätigkeit des Unternehmens, potenzielle Interessenkonflikte, die Anzahl der unabhängigen Aufsichtsratsmitglieder, eine festzulegende Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder und eine festzulegende Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat sowie Vielfalt (Diversity) angemessen berücksichtigt. Das Kompetenzprofil inkl. Zielsetzung wurde im Geschäftsjahr 2023 überarbeitet, auf die aktuellen Anforderungen hin angepasst und im Februar 2024 bestätigt. Das derzeit geltende Kompetenzprofil inkl. Diversitätskonzept ist im Folgenden wiedergegeben.

„EUWAX Aktiengesellschaft - Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats und Kompetenzprofil

Die Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats und das Kompetenzprofil sollen eine ausgewogene Zusammensetzung des Aufsichtsrats unter Zugrundelegung objektiver Auswahlkriterien ermöglichen. Vorschläge des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung sollen diese Ziele berücksichtigen und gleichzeitig die Ausfüllung des Kompetenzprofils für das Gesamtgremium anstreben. Im Falle einer erforderlichen gerichtlichen Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern werden dem Gericht Kandidatenvorschläge unterbreitet, die diese Auswahlkriterien berücksichtigen.

I) Übergeordnete Ziele und persönliche Voraussetzungen

Ziel ist es, den Aufsichtsrat so zusammenzusetzen, dass dieser als Gesamtgremium nach den vorhandenen Kenntnissen, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen in der Lage ist, seinen Aufgaben nach Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung und weiteren Regelwerken nachzukommen. Ziel ist insbesondere, eine qualifizierte und effektive Beratung und Kontrolle der Geschäftsführung zu leisten sowie die Nachfolgeplanung in der Geschäftsführung sicherzustellen.

Nachdem es auf die Kompetenz des Gesamtgremiums ankommt, ist weiteres Ziel, den Aufsichtsrat so zusammenzusetzen, dass die einzelnen Mitglieder sich gegenseitig hinsichtlich der erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen ergänzen.

Der Aufsichtsrat begleitet die gesamte Geschäftstätigkeit der EUWAX Aktiengesellschaft einschließlich der Festlegung und Umsetzung von Strategien und der Einrichtung und Unterhaltung einer ordnungsgemäßen Geschäftsorganisation.

Der Aufsichtsrat achtet darauf, dass seine einzelnen Mitglieder zuverlässig sind und die erforderliche Sachkunde zur Wahrnehmung der Kontrollfunktion sowie zur Beurteilung und Überwachung der Geschäfte besitzen. Weiter achtet der Aufsichtsrat darauf, dass jedes einzelne Mitglied der Wahrnehmung der ihm obliegenden Aufgaben, auch soweit es Ausschussarbeit betrifft, ausreichend Zeit widmet.

Der Aufsichtsrat bildet sich regelmäßig zu unternehmensrelevanten Themen fort. Hierzu muss jedes Aufsichtsratsmitglied bereit sein.

Aufsichtsrat kann nur werden, wer die nötige Leistungsbereitschaft und Leistungsfähigkeit, Integrität und Persönlichkeit für das Mandat aufweist.

II) Zugehörigkeit, Vielfalt (Diversity) und Unabhängigkeit

Der Aufsichtsrat legt eine Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat fest. Vier Amtszeiten sollen nicht überschritten werden. Ein Mandatsträger kann für eine fünfte Amtszeit gewählt werden, wenn kein anderer, geeigneter Anwärter zur Verfügung steht. Gemäß Satz 2 nicht gezählt werden Amtszeiten, die ein Mandatsträger als Mitglied des Vorstands der Vereinigung Baden-Württembergische Wertpapierbörse e. V. absolviert.

Bei der Zusammensetzung des Aufsichtsrats steht die persönliche Kompetenz der in Betracht kommenden Mandatsträger zur Erfüllung der Aufsichtsrats Tätigkeit im Vordergrund. In diesem Rahmen achtet der Aufsichtsrat bei Ausübung seines Vorschlagsrechts auf Vielfalt (Diversity). Für den Anteil von Frauen im Gesamtgremium beachtet der Aufsichtsrat dabei die von ihm jeweils festgesetzte Zielgröße.

Der Aufsichtsrat gibt sich eine Altersgrenze. Wählbar ist nur derjenige Mandatsträger, der im Zeitpunkt seiner Wahl das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Die Mehrzahl der Aufsichtsratsmitglieder soll unter Berücksichtigung der Eigentümerstruktur der Gesellschaft unabhängig sein. Ein Aufsichtsratsmitglied ist als unabhängig anzusehen, wenn es unabhängig von der Gesellschaft und deren Vorstand und unabhängig von einem kontrollierenden Aktionär ist. Ein Aufsichtsratsmitglied ist unabhängig von der Gesellschaft und deren Vorstand, wenn es in keiner persönlichen oder geschäftlichen Beziehung zu der Gesellschaft oder deren Vorstand steht, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründen kann.

III) Kenntnisse, Fähigkeiten, Erfahrungen (Expertise)

Die Mitglieder des Aufsichtsrats müssen jederzeit ausreichende Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben besitzen. Insbesondere ist Expertise in folgenden für die Gesellschaft wichtigen Themenfeldern notwendig:

- Verständnis der unternehmensspezifischen Geschäftstätigkeit der EUWAX Aktiengesellschaft, die Geschäftsmodelle, die wesentlichen Geschäftsfelder und die internationale Tätigkeit des Unternehmens inklusive der jeweiligen Aktivitäten im Kryptowertebereich.
- Kenntnisse der Finanzmärkte und des Börsengeschäfts, des entsprechenden Umfelds, der Risiken des Geschäfts, der regulatorischen und sonstigen rechtlichen Anforderungen, des nötigen Risikomanagements, der erforderlichen Systeme der Compliance und der Internen Revision sowie der Rechnungslegung aufweisen.
- Allgemeine Kenntnisse in Bezug regulatorische Rahmenbedingungen, einschlägige aufsichtsrechtliche Anforderungen; Risikomanagement sowie Compliance inklusive der Fähigkeit, die Wirksamkeit von Regelungen im Hinblick auf eine effektive Unternehmensführung und Überwachung sowie wirksame Kontrollen zu beurteilen.
- Kenntnisse und Erfahrungen in Bezug auf Rechnungslegung unter Beachtung der anwendbaren Rechnungslegungsstandards. Mindestens ein Mitglied des Prüfungsausschusses muss über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und interner Kontroll- und Risikomanagementsysteme verfügen.
- Allgemeine Kenntnisse in Abschlussprüfung inklusive der Fähigkeit, Jahresabschlussunterlagen gegebenenfalls mit Hilfe des Abschlussprüfers zu bewerten und daraus bei Bedarf geeignete Maßnahmen und Kontrollen abzuleiten; dabei muss mindestens ein Mitglied des Prüfungsausschusses über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Abschlussprüfung verfügen.
- Allgemeine Kenntnisse im Themenbereich Environmental, Social and Governance (ESG) / Nachhaltigkeitsfragen, jeweils unter Berücksichtigung des Geschäftsmodells der Gesellschaft.
- Allgemeine Kenntnisse in Bezug auf Informationstechnologie, Distributed-Ledger-Technologie (DLT), Digitalisierung und Datensicherheit unter Berücksichtigung des Geschäftsmodells der Gesellschaft.
- In seiner Gesamtheit muss der Aufsichtsrat weiter über ausreichende Fähigkeiten und Erfahrungen in der Führung und Beaufsichtigung von Unternehmen, sei es aufgrund leitender Tätigkeit und/oder aufgrund ausgeübter Aufsichtsratsmandate, verfügen.

IV) Regelmäßige Überprüfung

Der Aufsichtsrat prüft einmal jährlich, ob das Gesamtgremium die hier aufgestellten Kriterien erfüllt und stellt den Stand der Umsetzung in einer Qualifikationsmatrix dar.“

Der Stand der Umsetzung der Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats und des Kompetenzprofils für das Gesamtgremium wird entsprechend der Empfehlung C.1 des DCGK im Folgenden in Form einer Qualifikationsmatrix dargestellt. Insgesamt ist auszuführen, dass die Zielsetzung des Aufsichtsrats mit der aktuellen Besetzung des Gremiums aus Sicht des Aufsichtsrats erfüllt ist.

**Qualifikationsmatrix der Mitglieder des Aufsichtsrats der EUWAX Aktiengesellschaft
Stand 31.12.2024**

Name	Jürgen Steffan	Dr. Christian Ricken	Katharina Gehra	Dr. Alena Kretzberg	Gabriele Ruf	Andreas Torner
Aktuelle Funktion im Gesamtgremium	ARV = Vorsitzender des Aufsichtsrats Stv ARV = Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats PrüfA V = Vorsitzender des Prüfungsausschusses PrüfA M = Mitglied des Prüfungsausschusses					
	ARV	Stv. ARV	ARM	ARM	ARM	ARM
	PrüfA V			PrüfA M		PrüfA M
	Unabh. Finanz- experte					
Zugehörigkeit, Vielfalt (Diversity) und Unabhängigkeit						
Erstbestellung	2021	2017	2021	2021	2018	2021
Anzahl Amtsperioden	3	2	2	2	3	3
Laufende Amtsperiode	2022-2027	2022-2027	2022-2027	2022-2027	2022-2027	2022-2027
Geburtsjahr	1961	1966	1983	1976	1956	1960
Geschlecht	m	m	w	w	w	m
Nationalität	D	D	D	D	D	D
Unabhängigkeit i.S.v. C6 Abs. 2 DCGK	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Unabhängigkeit i.S.v. C7 Abs. 1 DCGK	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Kenntnisse, Fähigkeiten, Erfahrungen (Expertise)						
Geschäftsmodell der Gesellschaft	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Finanzmärkte / Börsenumfeld	✓	✓		✓	✓	✓
Regulierung / Risikomanagement	✓	✓		✓		✓
Rechnungslegung	✓	✓		✓		✓
Abschlussprüfung	✓			✓		✓
ESG / Nachhaltigkeitsfragen	✓	✓	✓		✓	
IT / Digitalisierung	✓	✓	✓	✓	✓	
Unternehmensführung / -beaufsichtigung	✓	✓	✓	✓	✓	✓

6. Weitere Angaben zur Corporate Governance der Gesellschaft

Aktionäre und Hauptversammlung

Die Aktionäre nehmen ihre Mitbestimmungs- und Kontrollrechte in der jährlich stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung wahr und üben dort ihr Stimmrecht aus. Im Geschäftsjahr 2024 wurde die ordentliche Hauptversammlung als virtuelle Hauptversammlung durchgeführt. Die Aktionäre der EUWAX Aktiengesellschaft konnten ihre Fragen während der Hauptversammlung im Wege der Videokommunikation stellen. Sämtliche Fragen wurden vollständig und umfassend innerhalb der Hauptversammlung beantwortet.

Die Hauptversammlung beschließt über alle durch das Gesetz bestimmten Angelegenheiten mit verbindlicher Wirkung für alle Aktionäre und die Gesellschaft. Bei der EUWAX Aktiengesellschaft ist im Interesse der Gleichbehandlung der Aktionäre das „one-share-one-vote“-Prinzip vollständig umgesetzt: jede Aktie gewährt eine Stimme.

Die Aktionäre können ihr Stimmrecht selbst, über einen Bevollmächtigten ihrer Wahl oder einen Stimmrechtsvertreter wahrnehmen. Dabei unterstützt die Gesellschaft ihre Aktionäre, indem sie einen Vertreter für die weisungsgebundene Ausübung des Stimmrechts bestellt.

Unabhängigkeitsstruktur des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat hat in Umsetzung der Empfehlungen C6, C7 und C9 des Deutschen Corporate Governance Kodex bezüglich der Anzahl unabhängiger Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat der EUWAX Aktiengesellschaft festgelegt, dass mehr als die Hälfte der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat unabhängig von der Gesellschaft und vom Vorstand sowie dass mindestens ein Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat unabhängig vom kontrollierenden Aktionär der EUWAX Aktiengesellschaft sein soll.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben im Rahmen ihrer gemäß dem Deutschen Corporate Governance Kodex durchgeführten Selbstbeurteilung bestätigt, dass dem Aufsichtsrat nach ihrer Einschätzung eine ausreichende Zahl unabhängiger Mitglieder angehören, die eine unabhängige Beratung und Überwachung des Vorstands ermöglichen. Über die Namen dieser Mitglieder wird entsprechend der Empfehlung C1 des Kodex in der Qualifikationsmatrix informiert.

Altersgrenze für die Mitglieder des Vorstands

Der Aufsichtsrat hat als Altersgrenze für Vorstandsmitglieder festgelegt, dass Vorstandsmitglieder mit Ablauf des Kalendermonats, in dem das Vorstandsmitglied das Regelrenteneintrittsalter in der gesetzlichen Rentenversicherung vollendet hat, aus dem Vorstand der EUWAX Aktiengesellschaft ausscheiden.

Langfristige Nachfolgeplanung

Der Aufsichtsrat sorgt gemeinsam mit dem Vorstand für eine langfristige Nachfolgeplanung. Dies wird u.a. dadurch umgesetzt, indem potentiell geeignete interne Kandidaten in der Organisation gesichtet und bewertet werden. Bei Bedarf wird unabhängige externe Unterstützung und Beratung hinzugezogen.

Besetzung der beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands

In Umsetzung der Anforderungen des Gesetzes zur gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst (Führungspositionengesetz - FüPoG I und II) hat der Vorstand der EUWAX Aktiengesellschaft für den Frauenanteil in den beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands (Bereichs- und Abteilungsleitung) eine Zielgröße von jeweils 20 Prozent beschlossen. Dies entsprach im Zeitpunkt der Festlegung auf Bereichsebene eine von drei Personen sowie auf der Abteilungsebene drei von elf Personen. Die Frist zur Erreichung wurde auf den 31.12.2026 festgelegt.

Auf Bereichsebene ist zum 31.12.2024 keine Frau vertreten. Dies liegt vor allem an der Organisationsstruktur der Gesellschaft, die mit einer geringen Zahl an Bereichen und damit Bereichsleitern (aktuell zwei Personen) operiert. Zudem sind die aktuellen Bereichsleiter langjährige, erfahrene und kompetente Führungskräfte, so dass ein Wechsel nicht geboten ist. Daher besteht an dieser Stelle eine Abhängigkeit von der natürlichen Fluktuation und der weiteren quantitativen Organisationsentwicklung, die eine Neubesetzung erst ermöglichen würde. Da es in dem stabilen Arbeitsumfeld keine Neuschaffung von Stellen auf Bereichsebene gab, konnte die festgelegte Zielgröße bis zum 31.12.2024 auf dieser Ebene nicht erreicht werden.

Auf Abteilungsebene ist die Zielgröße zum Stichtag 31.12.2024 nicht mehr erreicht worden. Eine von aktuell neun Abteilungsleiterpositionen ist mit einer Frau besetzt. Das entspricht elf Prozent. Grund ist eine im Verlaufe des Vorjahres (2023) erfolgte Umstrukturierung innerhalb des Konzerns. Dabei wurden wichtige aufsichtsrechtlich notwendige Organisationseinheiten in der Vereinigung Baden-Württembergische Wertpapierbörse e.V. gebündelt. Mit der Umstrukturierung sind fünf Organisationseinheiten von der EUWAX Aktiengesellschaft in die Vereinigung gewechselt. Vier davon wurden und werden von einer Frau geleitet. Dadurch hat sich zwar der Frauenanteil auf Abteilungsebene in der EUWAX Aktiengesellschaft verringert, gleichzeitig aber in der Vereinigung vergrößert. Alle Frauen sind weiterhin in ihren jeweiligen Leitungspositionen tätig.

Die Gesellschaft ist weiterhin bestrebt, Frauen für Führungspositionen zu gewinnen. Als eine Maßnahme zur Erreichung der Zielgrößen ist das sog. Lebensphasenmodell zu nennen, mit dem sich die gesamte Gruppe Börse Stuttgart inklusive der EUWAX Aktiengesellschaft eine Struktur gegeben hat, welche die Diversität hinsichtlich unterschiedlicher Lebenssituationen fördert. Hierzu zählt insbesondere die Etablierung von Teilzeit, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und der rasche Wiedereinstieg in das Berufsleben nach einer familiären Phase, so dass hier eine Chancengleichheit für alle Geschlechter hergestellt wird.

Transparenz

Im Interesse der umfassenden Transparenz werden die für die Hauptversammlung erforderlichen Berichte und Unterlagen einschließlich des Geschäftsberichts nicht nur ausgelegt und den Aktionären auf Wunsch übermittelt, sondern auch auf der Internetseite der Gesellschaft veröffentlicht. Damit erhalten alle interessierten Aktionäre unkomplizierten Zugang zu den gewünschten Unternehmensinformationen. Auch die Lebensläufe der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats werden auf der Internetseite der Gesellschaft veröffentlicht. Zusätzlich finden sich auch Informationen über die individuelle Sitzungsteilnahme der Mitglieder des Aufsichtsrats und des Prüfungsausschusses auf der Internetseite der Gesellschaft.

Erwerb oder Veräußerung von Aktien der EUWAX Aktiengesellschaft oder von sich darauf beziehenden Finanzinstrumenten, insbesondere Derivaten, durch Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder der Gesellschaft oder sonstige Personen mit Führungsaufgaben, die regelmäßig Zugang zu Insiderinformationen der Gesellschaft haben und zu wesentlichen unternehmerischen Entscheidungen befugt sind, sowie durch bestimmte mit ihnen in einer engen Beziehung stehende Personen werden von diesen unverzüglich der Gesellschaft mitgeteilt. Mitteilungspflichtig sind Erwerbs- und Veräußerungsgeschäfte über EUR 20.000,- im Kalenderjahr. Die Gesellschaft veröffentlicht die Mitteilung unverzüglich im Internet (www.euwax-ag.de). Soweit die einzelnen Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder Aktien der EUWAX

Aktiengesellschaft halten, ist dies inklusive deren Anzahl und dem Anteil am Grundkapital auf der Internetseite der Gesellschaft veröffentlicht. Darüber hinaus hat die Gesellschaft für bestimmte Personengruppen risikobasiert weitere Regelungen in Bezug auf den Handel von Aktien der EUWAX Aktiengesellschaft erlassen.

Die geplanten Termine der wesentlichen wiederkehrenden Ereignisse und Veröffentlichungen – wie bspw. die ordentliche Hauptversammlung, Geschäftsbericht und Halbjahresfinanzbericht – werden in einem Finanzkalender auf der Internetseite der Gesellschaft veröffentlicht.

Compliance Management System

Compliance bedeutet „Rechtsbefolgung“ im weitesten Sinne. Die EUWAX Aktiengesellschaft ist in einem hochregulierten Umfeld tätig und hat daher ein an der Risikolage des Unternehmens ausgerichtetes Compliance Management System etabliert, welches die zuverlässige Erkennung und Einhaltung gesetzlicher und aufsichtsrechtlicher Anforderungen unterstützt. Im Fokus stehen hierbei die für die Gesellschaft wesentlichen Anforderungen, welche sich aus der Geschäftstätigkeit der EUWAX Aktiengesellschaft ergeben. Hierzu zählen beispielsweise die Bank- und Kapitalmarktgesetzgebung sowie Daten- und Verbraucherschutzbestimmungen. Ebenso relevant sind Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, sowie Anforderungen an eine Betrugsprävention.

Die EUWAX Aktiengesellschaft hat Compliance-Regelungen zum Schutz von Kunden und Dritten, sowie der Gesellschaft und ihrer Mitarbeiter aufgestellt, zu deren Einhaltung sich die Unternehmensleitung und alle Mitarbeiter verpflichten. Innerhalb der EUWAX Aktiengesellschaft finden Compliance-Schulungen statt und die Einhaltung der Compliance-Vorschriften wird von der dafür eingerichteten Compliance-Stelle überwacht sowie regelmäßig von der Internen Revision überprüft. Darüber hinaus wurde ein Hinweisgebersystem implementiert, das allen Mitarbeitern, Kunden und Geschäftspartnern ermöglicht, Compliance-Verstöße unter Wahrung der Vertraulichkeit zu melden. Eingehende Hinweise werden analysiert und erforderliche Maßnahmen eingeleitet.

Risikomanagement und Meldewesen

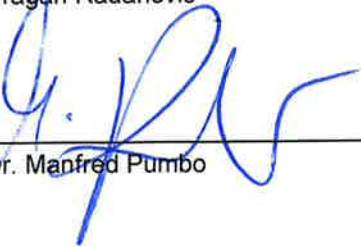
Um unternehmerische Chancen nutzen und Ziele erreichen zu können, ist das Eingehen von Risiken unvermeidlich. Der verantwortungsbewusste Umgang mit geschäftlichen Risiken gehört zu den Grundsätzen guter Corporate Governance. Es ist sicherzustellen, dass die Risiken rechtzeitig erkannt, korrekt bewertet und sinnvoll gesteuert werden. Um dies zu gewährleisten, hat die EUWAX Aktiengesellschaft umfangreiche Regelungen zur Identifikation, Bewertung und Steuerung der Risiken getroffen, die auch einer kritischen Prüfung durch den Abschlussprüfer unterliegen. Einzelheiten zum Risikomanagement sind im Kapitel Risikobericht des Lageberichts dargestellt. Als Wertpapierinstitut erfüllt die EUWAX Aktiengesellschaft die Aufsichtsanforderungen an Wertpapierfirmen gemäß IFR und gemäß WpIG.

EUWAX Aktiengesellschaft

Der Vorstand



Dragan Radanovic



Dr. Manfred Pumbo

Für den Aufsichtsrat



Jürgen Steffan
Vorsitzender